

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion DIE LINKE
Herrn Stadtrat
Jörg Hopperdietzel

Datum 24.04.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-227/2019
Ihr Schreiben vom 22.03.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-227/2019 - Videoüberwachung Demo 02.03.

Sehr geehrter Herr Hopperdietzel,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wie die Verwaltung auf die Anfrage von Herrn Rotter zur Videoaufzeichnung vom 02.03. mitteilt wurden die Videokameras entgegen der mehrfachen Zusicherung von Bürgermeister Runkel nicht mittels Demoknopf ausgeschaltet. Ich bitte Sie um Mitteilung, auf welcher Rechtsgrundlage die Stadtverwaltung als Ortspolizeibehörde eine Versammlung videografiert. Warum wird entgegen der mehrfachen Zusicherung des Bürgermeisters im Stadtrat die Videoanlage bei Demonstrationen nicht abgeschaltet? Wird dieses unglaubliche Fehlverhalten des Bürgermeisters von Ihnen entsprechend sanktioniert?

Inwieweit wurden die Videoaufnahmen gespeichert?

Inwiefern gab es Absprachen der zuständigen Stellen der Stadt Chemnitz, die Videoüberwachung auszuschalten?

Inwiefern wurde bei #fridaysforfuture am 15.03. die Videoüberwachung eingestellt, als die Versammlung durch die Innenstadt zog?

Wie sieht die tatsächliche technische Umsetzung der mehrfach zugesicherten Abschaltung der Videoaufzeichnung bei Versammlungen im überwachten Bereich aus?

Haben Sie bzw. der zuständige Bürgermeister im Wege einer Dienstanweisung die im Stadtrat zugesagte Abschaltung der Anlage bei Demonstrationen im überwachten Bereich geregelt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum hat die Verwaltung den Stadtrat bei der Beschlussfassung zur Videoanlage getäuscht?

In der Konzeption zur Überwachung des Öffentlichen Raums im Innenstadtbereich der Stadt Chemnitz“, ist im Punkt 3.2.1, 4.Absatz ausgeführt: „In der Einsatzkoordinierungsstelle des Stadtdienstes der Stadt Chemnitz erfolgt grundsätzlich keine dauerhafte Bildverfolgung.

Diese wird im Rahmen der Dienstzeiten Anlass bezogen bei konkreten Informationen zu sich anbahnenden oder sich gerade vollziehenden Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vorgenommen.“ – siehe I-043/2018, Anlage 2.

In der Datenschutz-Folgeabschätzung der Stadt Chemnitz zur Videoüberwachung ist dies entsprechend festgelegt.

In der Einsatzkoordinierungsstelle (EKS) des Stadtordnungsdienstes (SOD) ist die Workstation vom Grunde ausgeschaltet, es erfolgt, sofern kein konkreter Anlass vorliegt, keine Live-Bildbeobachtung.

Versammlungen geben per se keinen Anlass für eine Live-Bildbeobachtung.

Das Bildmaterial wird auf einem separaten Server gespeichert und nach Verstreichen der 10-Tages-Löschfrist automatisch überschrieben.

Sofern es keinen Anlass zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gibt, kommt es zu keiner Sichtung von Bildmaterial durch die EKS.

Im Rahmen des „Rechte- und Rollenkonzeptes Videoüberwachung Stadt Chemnitz“ des Ordnungsamtes ist geregelt, welche Personen welche Zugriffsrechte auf das Videomanagementsystem haben.

Die Kameras werden bei Versammlungen nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz (SächsVersG) nicht abgeschaltet.

Eine Abschaltung von Kameras würde einer möglichen Strafverfolgung durch die Polizei zuwider laufen.

Hier verweisen wir auf die Antwort des Sächsischen Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöller vom 21.08.2018 an den Präsidenten des Sächsischen Landtages, Herrn Dr. Matthias Rößler, auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) zum Thema „Abschaltung von fest installierten Videokameras bei Versammlungen“, Drs.-Nr.: 6/14167.

Bei der Versammlung „Fridays for Future“ am 15.03.2019 gab es keine Bildbeobachtung durch die Stadt Chemnitz und keine Bildauswertung. Die Daten sind inzwischen nach Verstreichen der 10-Tages-Löschfrist automatisch gelöscht.

Mögliche Irritationen haben wir zum Anlass genommen, künftig in den Bescheiden für Versammlungen darauf hinzuweisen, in welchen Bereichen der Innenstadt von Chemnitz eine Speicherung von Daten im Zusammenhang mit §37 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) erfolgt, die Aufnahmen ausschließlich bei entsprechenden Anlässen in strafprozessualen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren als Beweismittel verwendet werden, es keine Aufnahmen i. S. der §§ 12 und/oder 20 des Sächsischen Versammlungsgesetzes sind und dass die Daten, sofern es keinen Anlass zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gibt, nach 10 Tagen automatisch vollständig gelöscht werden.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister